

Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.

Satzung

Stand: 17.09.2016

Präambel

Nach Überwindung der durch den Zweiten Weltkrieg bedingten Teilung Deutschlands haben der Gnadauer Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation e.V. und das Evangelisch-Kirchliche Gnadauer Gemeinschaftswerk in der Deutschen Demokratischen Republik e.V. beschlossen, entsprechend ihrem gemeinsamen Ursprung in dem am 27. Oktober 1897 gegründeten Deutschen Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation (Gnadauer Verband) und ihrer gemeinsamen Geschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ihre Arbeit wieder gemeinsam in dem neu gegründeten Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband fortzuführen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.“ – nachfolgend „Verband“ genannt – und ist beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4235 eingetragen.
- (2) Der Verband ist der Zusammenschluss von Gemeinschaftsverbänden und Werken, die innerhalb der evangelischen Landeskirchen und darüber hinaus durch Gemeinschaftspflege und Evangelisation die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus vertreten.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet. Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und der Studentenhilfe und des Schutzes von Ehe und Familie.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus durch die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Gottesdiensten, Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen, Bibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen, durch eigene Maßnahmen oder durch Maßnahmen ihrer Mitglieder;
 - die Organisation und Durchführung von Schulungen, Seminaren, Konferenzen, Kongressen, Fachtagungen und Freizeiten;
 - die Herausgabe von christlichen Medien, Magazinen und Arbeitsmaterial;
 - die Bildung von Arbeitskreisen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Entfaltung neuer Ideen und Ziele für die überregionale Arbeit in den Mitgliedsverbänden und -werken;
 - die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Herausgabe von Arbeitsmaterial zur Durchführung von Jugend- und Kinder-Gruppenstunden;
 - die Unterstützung und Durchführung von musisch-kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie die Herausgabe von Liederbüchern;

- die Unterstützung diakonischer Tätigkeiten zum Dienst am Menschen;
- die Unterstützung von Missionaren im In- und Ausland;
- die Anstellung von Mitarbeitern zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten.

(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Gemeinschaftsverbände und Werke, die
 - a) Aufgaben des Verbandes wahrnehmen und
 - b) die Satzung des Verbandes anerkennen.
2. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise für Aufgaben des Verbandes einsetzen (persönliche Mitglieder).

(2) Gemeinschaftsverbände und Werke haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes zu richten, in dem sie erklären und darlegen, dass sie die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Persönliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die persönliche Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf von vier Jahren mit Ende der letzten Mitgliederversammlung. Wiederberufung ist möglich, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Wiederberufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Mit ihrer Wahl werden die in § 6 Nr. 1-3, 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder kraft Amtes persönliche Mitglieder. Die persönliche Mitgliedschaft endet erst mit Ablauf der Wahlperiode oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mit dem Verlust des Amtes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Gemeinschaftsverbänden und Werken endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Zeitablauf (§ 3 Abs. 3), Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss ist bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder. Das Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beratungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung erfolgen im Bewusstsein des gemeinsamen geistlichen Auftrages. Vorstand und Mitgliederversammlung bemühen sich, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (Präses),
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Generalsekretär,
 5. sieben Beisitzern und
 6. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 sind persönliche Mitglieder und Vertreter, die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 von einem Gemeinschaftsverband oder Werk in die Mitgliederversammlung entsandt wurden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 6 werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind auf diese Vorstandsmitglieder nicht anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gilt das folgende besondere Wahlverfahren: In einem ersten Wahlgang werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 und 5 gemeinsam gewählt. In einem zweiten Wahlgang wird aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (5) Für die Wahl des Generalsekretärs gilt das folgende besondere Wahlverfahren: Für die Wahl zum Generalsekretär ist eine absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht in einem Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, sind weitere Wahlgänge durchzuführen. An diesen weiteren Wahlgängen nimmt jedoch der Kandidat nicht mehr teil, der im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (6) Wird ein Vorstandsmitglied, das nicht persönliches Mitglied ist, nicht mehr von seinem Gemeinschaftsverband oder Werk in die Mitgliederversammlung entsandt, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit Beginn der Mitgliederversammlung, in die das Vorstandsmitglied nicht mehr als Vertreter seines Gemeinschaftsverbandes oder Werkes entsandt wurde. Ein Ausscheiden nach dieser Regelung gilt als vorzeitiges Ausscheiden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis wird der Verband durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich, dass die Arbeit des Vorstandes satzungsgemäß ausgerichtet wird.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes,
 2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
 3. die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter, soweit nicht anders geregelt, und

4. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

§ 8 Verfahrensvorschriften für den Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, durch elektronische Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) oder telefonisch einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Umlaufverfahren kann auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z.B. per E-Mail, erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Entscheidung über geistliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Wahl des Vorstandes,
 3. die Berufung und Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 6. die Entgegennahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsberichtes,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Bestellung der Kassenprüfer,
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 10. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 11. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
 12. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Angelegenheiten, für die nach der Satzung der Vorstand zuständig ist, wenn sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (3) Der Vorstand und jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr sollen zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Eine der Mitgliederversammlungen soll mehrtägig sein.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In Eilfällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen; in der Einladung ist auf die verkürzte Einberufungsfrist hinzuweisen. Über Angelegenheiten, die nicht

auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; sind beide verhindert, wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Sitzungsleitung beauftragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen und diesen ein Rederecht gewähren.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Verbandes stimmberechtigt. Gemeinschaftsverbände mit mindestens 3.000 Mitgliedern oder mit mindestens 3.000 ständigen Besuchern verfügen über jeweils zwei Stimmen, alle übrigen Stimmberechtigten verfügen über jeweils eine Stimme.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Gemeinschaftsverband und jedes Werk zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. In der Regel sollen der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Inspektor entsandt werden. Welcher Vertreter jeweils das Stimmrecht ausüben soll, haben die Vertreter untereinander zu vereinbaren.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben zwei Vertreter des „Gnadauer Jugendforums“ Sitz- und Stimmrecht. Die Sitz- und Stimmrechte sind nicht an Personen gebunden, sondern das Gnadauer Jugendforum benennt die jeweiligen Vertreter.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12 Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, auch wenn sich im Laufe der Mitgliederversammlung die Zahl der vertretenen Mitglieder unter die nach Absatz 1 genannte Zahl verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung, ob schriftlich abzustimmen ist.
- (3) Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Kandidaten werden für die jeweiligen Vorstandsposten vorgeschlagen, für die sie gewählt werden sollen. Die Kandidaten werden auf ihren jeweiligen Vorstandsposten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stehen mehrere Kandidaten für einen Vorstandsposten zur Wahl und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Abweichend hiervon bedarf die Wahl des Vorsitzenden einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der vertretenen Mitglieder und der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist von einem vom Vorstand Beauftragten zu fertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzierung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Persönliche Mitglieder zahlen einen freiwilligen Jahresbeitrag.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagenerstattung zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Gnadauer Förder-Stiftung (Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 17. September 2016 – nach der Beschlussfassung der Gnadauer Mitgliederversammlung

Dr. Michael Diener, Vorsitzender
Frank Spatz, Generalsekretär